

den 8. Dezember 1938

Ha. Kan.-amer. Handelsvertrag.

ab 8/12

Deutschland genießt in Kanada die Meistbegünstigung und kommt daher automatisch in den Genuss der Kanada von den Vereinigten Staaten im kürzlich unterzeichneten Handelsvertrag gewährten Zugeständnisse. Die Zollermaessigungen ebenso wie die Zollbindungen, als auch die in Aussicht genommene Abschaffung der 3%igen Excise Tax wird deutschen Waren, die nach Kanada ausgeführt werden, zugute kommen.

Ein Abdruck des kanadisch-amerikanischen Handelsvertrags wird Ihnen in den naechsten Tagen noch zugehen.

Der Deutsche Konsul

I.A.:

W/D

Wg.

Herrn

Dr. Ferdinand A. Kertess
New York
551 Fifth Ave.

W. nach 4 Tagen
not